



elektronische Kopie

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>A. PRÜFUNGSaufTRAG</b>	1
<b>B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</b>	2
Lage des Eigenbetriebes	2
<b>C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</b>	4
I. Gegenstand der Prüfung	4
II. Art und Umfang der Prüfung	5
<b>D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>	7
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
1. Wirtschaftliche Grundlagen	8
2. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
3. Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	8
4. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Kommentierung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	9
4.1 Ertragslage	9
4.2 Vermögenslage	10
4.3 Finanzlage	12
<b>E. FESTSTELLUNGEN ZUM RISIKOFRÜHERKENNUNGSSYSTEM</b>	13
<b>F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS</b>	13
<b>G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTES</b>	14

**Anlagenverzeichnis**

Anlage 1	Ergebnisrechnung 2015
Anlage 2	Finanzrechnung für 2015
Anlage 3	Bilanz zum 31. Dezember 2015
Anlage 4	Anhang für das Wirtschaftsjahr 2015
Anlage 5	Rechenschaftsbericht für 2015
Anlage 6	Lagebericht für 2015
Anlage 7	Nachweis von Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
Anlage 8	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

elektronische Kopie

**A. PRÜFUNGSaufTRAG**

Der Eigenbetrieb

**Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn  
Bockhorn**

hat uns, die Treuhand Weser-Ems GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 vorgeschlagen. Die Betriebsleitung erteilte uns daraufhin mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Friesland am 26. Februar 2018 den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung, den Rechenschaftsbericht sowie den Lagebericht für das Jahr 2015 des Eigenbetriebes zu prüfen. Der Prüfungsauftrag und der Prüfungsgegenstand wurden gemäß § 157 NKomVG i. V. m. § 29 EigBetrVO Nds. um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, erweitert. Wir haben den Prüfungsauftrag mit Schreiben vom 28. Februar 2018 angenommen.

Unsere Prüfung richtete sich nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, so wie sie in den IDW Prüfungsstandards niedergelegt sind.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis unserer Prüfung haben wir den nachstehenden Bericht erstellt. Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir IDW PS 450 beachtet.

Unser Bericht richtet sich an die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2017 vereinbart. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

## **B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**

### **Lage des Eigenbetriebes**

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB i. V. m. § 157 NKomVG und § 29 EigBetrVO Nds. sind wir gehalten, in einer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes im Jahresabschluss, im Rechenschaftsbericht und im Lagebericht durch den gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen.

Ausgangspunkt unserer Berichterstattung ist die Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter, so wie diese im Rechenschaftsbericht und im Lagebericht dokumentiert ist. Die dort enthaltenen wertenden Aussagen haben wir auf ihre Plausibilität und Übereinstimmung mit unseren während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen untersucht. Wir haben nach den berufsständischen Regelungen hierbei keine eigenen Prognoserechnungen anzustellen und keine Angaben zur Lage anstelle des gesetzlichen Vertreters zu machen.

Der Rechenschaftsbericht und der Lagebericht des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebes enthalten unseres Erachtens folgende Kernaussagen zur **wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses** des Eigenbetriebes:

- Das nach der Haushaltsplanung ausgeglichene Jahresergebnis weist ein ordentliches Ergebnis für 2015 von 72 TEUR aus, das der Investitionsrücklage zugeführt werden soll.
- Die Abwasserbeseitigungsgebühren können aufgrund der positiven Entwicklung für die Jahre 2013 bis 2015 weiterhin stabil bei 2,42 EUR pro m<sup>3</sup> gehalten werden.

Diese Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes sind im Rechenschaftsbericht und im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir wegen weiterer Einzelheiten auf den als Anlage 5 beigefügten Rechenschaftsbericht sowie auf den als Anlage 6 beigefügten Lagebericht verweisen.

Der Rechenschaftsbericht des gesetzlichen Vertreters enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zu Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes:

- Zu erwartende finanzwirtschaftliche Risiken von besonderer Bedeutung für die Aufgabenerfüllung sind nicht erkennbar.

Diese Kernaussagen zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes sind im Rechenschaftsbericht und im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir wegen weiterer Einzelheiten auf den als Anlage 5 beigefügten Rechenschaftsbericht sowie auf den als Anlage 6 beigefügten Lagebericht verweisen.

Aufgrund der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes, die wir aus den im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses, des Rechenschaftsberichtes und des Lageberichtes gewonnenen Erkenntnissen abgeleitet haben, sind wir - soweit die geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben - zu der Einschätzung gelangt, dass die Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters realistisch erscheint.

## **C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

### **I. Gegenstand der Prüfung**

Der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht und der Lagebericht unterliegen einer Pflichtprüfung nach § 157 NKomVG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der §§ 29 und 32 EigBetrVO Nds.

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Rechenschaftsbericht und der Lagebericht der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn für das am 31. Dezember 2015 endende Wirtschaftsjahr. Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des NKomVG und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) erstellt worden. Mit dem Jahresabschluss ist gemäß § 28 i.V.m. § 24 EigBetrVO Nds. ein Lagebericht nach § 289 HGB vorzulegen, in dem zudem auf Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz eingegangen werden soll.

Den Jahresabschluss haben wir hinsichtlich des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten sowie der Einhaltung der Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO zum Ansatz und zur Bewertung sowie zur Gliederung der Abschlussposten, zu den erforderlichen Angaben im Anhang und zur Gewinnverwendung geprüft. Die Buchführung haben wir in unsere Prüfung einbezogen.

Den Rechenschaftsbericht und den Lagebericht haben wir darauf geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht und Lagebericht sowie die dazu vorgelegten sonstigen Unterlagen und gemachten Angaben liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Rechenschaftsbericht und den Lagebericht abzugeben.

Berufsüblich weisen wir darauf hin, dass Unterschlagungsprüfungen und andere Sonderprüfungen nicht Bestandteil der Pflichtprüfung sind. Dies gilt insbesondere für die Prüfung der Einhaltung von Vorschriften des Steuer-, Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs-, Bewirtschaftungs- und Devisenrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie für die Angemessenheit des Versicherungsschutzes.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht oder Lagebericht ergeben.

## **II. Art und Umfang der Prüfung**

Unsere Prüfung haben wir nach den in §§ 316 ff. HGB niedergelegten Regelungen unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses, des Rechenschaftsberichtes und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Der Prüfungsplanung und -durchführung lag ein risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde. In diesem Rahmen haben wir Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen aus verschiedenen Faktoren abgeleitet.

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir das Risiko von wesentlichen falschen Angaben in der Rechnungslegung aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen (= Fehlerrisiko) hinsichtlich der Abbildung von Geschäftsvorfällen bzw. einzelner Kontensalden und Abschlussangaben beurteilt. Die Beurteilung dieser Risiken basierte zunächst auf einer Analyse des Unternehmensumfeldes (insb. branchenspezifische Faktoren) sowie auf Auskünften der Unternehmensleitung über wesentliche Unternehmensziele und -strategien sowie Geschäftsrisiken (mandantenspezifische Faktoren). Ferner hatte unsere vorläufige Einschätzung der Lage des Eigenbetriebes sowie die grundsätzliche Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems Einfluss auf die Risikobeurteilung.

Auf der Grundlage der Risikobeurteilung haben wir Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm, in dem Art und Umfang der Funktionsprüfungen und der aussagebezogenen Prüfungshandlungen, deren zeitliche Abfolge und der Mitarbeitereinsatz festgelegt werden, darauf ausgerichtet.

Folgender Prüfungsschwerpunkt hat sich dabei ergeben:

- Abgrenzung der ordentlichen Erträge

Unsere Prüfungshandlungen umfassten analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen.

Wir haben u. a. die folgenden Prüfungshandlungen vorgenommen:

- Wir haben Bankbestätigungen von Kreditinstituten eingeholt.
- Prüfung der Vollständigkeit der Rückstellungen durch Befragung des Betriebsleiters. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe haben wir durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen überprüft.

Unsere Prüfungsarbeiten führten wir mit Unterbrechungen von Juli bis September 2018 in unseren Geschäftsräumen durch.

Ausgangspunkt unserer Prüfung bildeten die aus dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr übernommenen Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten, Schulden und Kapitalkonten, die sich aufgrund des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 ergeben haben. Der Jahresabschluss wurde von uns geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der gesetzliche Vertreter und die von ihm benannten Auskunftspersonen haben bereitwillig alle Aufklärungen und Nachweise erbracht. In einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung hat uns der gesetzliche Vertreter schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst wurden, dass in dem vorgelegten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden (Verpflichtungen, Wagnisse etc.), Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten berücksichtigt sind, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sind und alle erforderlichen Angaben gemacht wurden, dass der Rechenschaftsbericht den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes darstellt sowie dass der Lagebericht die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

## **D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

Die Bücher des Eigenbetriebes sind ordnungsmäßig geführt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse im gesamten Wirtschaftsjahr den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen aufgrund unserer Stichprobenprüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht und Lagebericht.

Der uns vorgelegte Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2015 ist vollständig nach den Rechnungslegungsvorschriften des NKomVG und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Der Anhang zum 31. Dezember 2015 ist als Anlage 4 wiedergegeben. Er entspricht den gesetzlichen Erfordernissen. Die Angaben und Vermerke zu den einzelnen Positionen des Jahresabschlusses und die sonstigen Angaben sind richtig und vollständig enthalten.

Der Rechenschaftsbericht und der Lagebericht der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn für das Wirtschaftsjahr 2015 enthalten nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse die erforderlichen Bestandteile gemäß § 57 KomHKVO und § 289 HGB, mit Ausnahme der Rückstellungsübersicht, die erst ab 2017 beizufügen ist. Im Einzelnen stellen wir zu dem in Anlage 5 wiedergegebenen Rechenschaftsbericht und in Anlage 6 wiedergegebenen Lagebericht Folgendes fest:

- Der Geschäftsverlauf (einschließlich des Geschäftsergebnisses), die finanzwirtschaftliche Lage und die wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren des Eigenbetriebes sind nach dem Ergebnis unserer Prüfung zutreffend dargestellt; der Rechenschaftsbericht und der Lagebericht stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Der Rechenschaftsbericht und der Lagebericht vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Rechenschaftsbericht und im Lagebericht die Angaben nach § 57 KomHKVO und nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind, mit Ausnahme der Rückstellungsübersicht, die erst ab 2017 beizufügen ist.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter unter Abschnitt B.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **1. Wirtschaftliche Grundlagen**

Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, im Gemeindegebiet Bockhorn anfallende Abwässer einschließlich des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

### **2. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang, vermittelt nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

### **3. Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Der Eigenbetrieb hat gegenüber dem Vorjahr die auf die Posten des Jahresabschlusses angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beibehalten. Demzufolge sind Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte in Kontinuität zum Vorjahr nicht neu ausgeübt worden. Zur Darstellung der Bewertungsgrundlagen wird auf den als Anlage 4 beigefügten Anhang verwiesen. Berichtspflichtige sachverhaltsgestaltende Maßnahmen lagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nicht vor.

#### 4. Aufgliederungen und Erläuterungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

##### 4.1 Ertragslage

Die folgende Aufstellung zeigt die Ertragslage des Eigenbetriebes im Vorjahresvergleich. Bei dieser Darstellung haben wir - abweichend zur Ergebnisrechnung - die Ertrags- und Aufwandsposten nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst. Das Betriebsergebnis beinhaltet Aufwendungen und Erträge aus dem operativen Geschäft.

	2014		2015		Ergebnis- veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Auflösung Sonderposten	129	14,2	138	15,3	9	7,0
Öffentlich-rechtliche Entgelte	756	83,2	748	83,1	-8	-1,1
übrige ordentliche Erträge	24	2,6	14	1,6	-10	-41,7
ordentliche Erträge	909	100,0	900	100,0	-9	-1,0
Sach- und Dienstleistungsaufwendungen	330	36,3	355	39,4	-25	-7,6
Abschreibungen	262	28,8	282	31,3	-20	-7,6
Zinsaufwand	128	14,1	90	10,0	38	29,7
übrige ordentliche Aufwendungen	104	11,4	101	11,3	3	2,9
ordentliche Aufwendungen	824	90,6	828	92,0	-4	-0,5
<b>Betriebsergebnis/ ordentliches Ergebnis</b>	85	9,3	72	8,0	-13	-15,3
<b>außerordentliches Ergebnis</b>	-2	-0,2	40	4,4	42	
<b>Jahresergebnis</b>	83	9,1	112	12,4	29	34,9

Die beim Eigenbetrieb erwirtschafteten Erträge ergeben sich insbesondere aus Benutzungsbühren und ähnlichen Entgelten sowie aus der ertragswirksamen Auflösung von Sonderposten.

In den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen werden im Wesentlichen die Entgelte an die Stadt Varel für die Benutzung der Wassereinrichtungen in Höhe von 236 TEUR (Vj. 230 TEUR) ausgewiesen.

Die übrigen ordentlichen Aufwendungen betreffen mit 49 TEUR (Vj. 49 TEUR) Verwaltungskostenerstattungen an die Gemeinde Bockhorn und mit 41 TEUR (Vj. 41 TEUR) Personalkostenerstattungen an den Bauhof der Gemeinde Bockhorn.

## 4.2 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die zusammengefassten Bilanzzahlen zum 31. Dezember 2015 nach der Fristigkeit und nach wirtschaftlichen Verhältnissen geordnet und den entsprechenden Zahlen des Vorjahres gegenübergestellt. Die Fristigkeiten der Schulden sind entsprechend der Schuldenübersicht gemäß Anlage 2 zum Anhang zugeordnet.

	31.12.2014		31.12.2015		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
<b>VERMÖGEN</b>					
Immaterielles Vermögen	18	0,3	14	0,2	-4
Sachvermögen	5.390	79,9	5.246	85,4	-144
Finanzvermögen	38	0,6	101	1,6	63
liquide Mittel	1.290	19,2	785	12,8	-505
	<u>6.736</u>	<u>100,0</u>	<u>6.146</u>	<u>100,0</u>	<u>-590</u>
<b>KAPITAL</b>					
Reinvermögen	389	5,8	389	6,3	0
Rücklagen	989	14,7	989	16,1	0
Jahresergebnis (einschließlich Ergebnisvortrag)	83	1,2	195	3,2	112
Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüsse	256	3,8	236	3,8	-20
Beiträge und ähnliche Entgelte	506	7,5	510	8,3	4
Gebührenaussgleich	53	0,8	0	0,0	-53
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	65	1,0	0	0,0	-65
sonstige Sonderposten	658	9,8	690	11,2	32
Nettoposition	<u>2.999</u>	<u>44,6</u>	<u>3.009</u>	<u>48,9</u>	<u>10</u>
langfristige Schulden	<u>3.492</u>	<u>51,7</u>	<u>2.320</u>	<u>37,8</u>	<u>-1.172</u>
<b>langfristige Finanzierung</b>	<u>6.491</u>	<u>96,4</u>	<u>5.329</u>	<u>86,7</u>	<u>-1.162</u>
kurz- und mittelfristige Schulden	230	3,4	802	13,1	572
Rückstellungen	15	0,2	15	0,2	0
<b>kurzfristige Finanzierung</b>	<u>245</u>	<u>3,6</u>	<u>817</u>	<u>13,3</u>	<u>572</u>
	<u>6.736</u>	<u>100,0</u>	<u>6.146</u>	<u>100,0</u>	<u>-590</u>

Als immaterielles Vermögen sind Lizenzen für die Fachsoftware für das Pumpensystem sowie für ein Geoinformationssystem ausgewiesen.

Das Sachvermögen, das rd. 85 % der Bilanzsumme umfasst, enthält im Wesentlichen das Leitungsnetz und die Kläranlage.

Das Finanzvermögen enthält öffentlich-rechtliche Forderungen (101 TEUR). Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus einer Entgelt-Nachkalkulation der Abwasserbeseitigung der Stadt Varel (40 TEUR). Für zweifelhafte Forderungen wurden Wertberichtigungen in Höhe von 23 TEUR vorgenommen.

Ferner werden Investitionsrücklagen (989 TEUR) ausgewiesen. Über die Verwendung des Jahresergebnisses 2014 wurde noch nicht entschieden.

Das positive Jahresergebnis 2015 (112 TEUR) ergibt sich erneut durch den Unterschied zwischen den gebührenrechtlichen und den haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Die Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögenswerte bzw. pauschal über 30 Jahre ertragswirksam aufgelöst.

Die langfristigen Schulden betreffen Darlehensverbindlichkeiten.

In den kurz- und mittelfristigen Schulden werden Darlehensverbindlichkeiten (580 TEUR), Lieferungs- und Leistungsverbindlichkeiten (189 TEUR) sowie sonstige Verbindlichkeiten (33 TEUR) ausgewiesen.

Die Rückstellungen betreffen Prüfungskosten für die Jahre 2013 bis 2015.

### 4.3 Finanzlage

Die Finanzlage 2015 stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	2014 TEUR	2015 TEUR
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	748	724
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	534	533
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	214	191
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	989	324
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.100	428
Saldo aus Investitionstätigkeit	-111	-104
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	2.900
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	123	3.492
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-123	-592
zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-20	-505
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	1.310	1.290
Endbestand an Zahlungsmitteln	1.290	785

elektronische Kopie

**E. FESTSTELLUNGEN ZUM RISIKOFRÜHERKENNUNGSSYSTEM**

Durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) ist der Gegenstand und der Umfang der Jahresabschlussprüfung (§ 317 HGB) neu festgelegt worden. Damit ist im Rahmen der Prüfung zu beurteilen, ob der Betriebsleiter geeignete Maßnahmen getroffen hat, ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Zusätzlich wird durch den erweiterten Fragenkatalog nach § 53 HGrG die Errichtung eines Überwachungssystems (Risikofrüherkennungssystem) gefordert.

**F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS**

Gemäß § 157 NKomVG i. V. m. § 29 EigBetrVO Nds. ist eine Prüfung entsprechend § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) durchzuführen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse wurden von uns anhand des Fragenkatalogs zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen (IDW PS 720).

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung führte zu keinen Beanstandungen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet. Zu den Feststellungen verweisen wir auf Anlage 7 des Prüfungsberichtes.

**G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND UNTERZEICHNUNG  
DES PRÜFUNGSBERICHTES**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung sind keine Einwendungen zu dem als Anlage 1 bis 4 wiedergegebenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015, dem als Anlage 5 wiedergegebenen Rechenschaftsbericht 2015 und dem als Anlage 6 wiedergegebenen Lagebericht 2015 der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn zu machen. Wir haben daher den gesetzlichen Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt, der nachfolgend wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

An den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht sowie den Lagebericht der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch §§ 29 und 32 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht und Lagebericht nach den Rechnungslegungsvorschriften des NKomVG und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht und den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 29 und 32 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht und den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses, des Rechenschaftsberichtes und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanzlage und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt."

Der Prüfungsbericht wird gem. §§ 321 Abs. 5 HGB, 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Oldenburg, den 13. September 2018

Treuhand Weser-Ems GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Graunke  
Wirtschaftsprüfer



Pfeiffer  
Wirtschaftsprüferin

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses, des Rechenschaftsberichts und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

elektronische Kopie

**ANLAGEN**

**Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn, Bockhorn**  
**Ergebnisrechnung 2015**

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis Vorjahr EUR	Ergebnis Haushaltsjahr EUR	Ansatz Haushaltsjahr EUR	Differenz mehr (+) weniger (-) EUR
<b>ordentliche Erträge</b>				
1. Steuern und ähnliche Abgaben				
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	129.293,12	138.422,81	117.100,00	21.322,81
4. sonstige Transfererträge				
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	755.802,15	748.045,48	745.800,00	2.245,48
6. privatrechtliche Entgelte	950,00	0,00	0,00	0,00
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1.390,96	33,67	500,00	-466,33
9. aktivierte Eigenleistung				
10. Bestandsveränderungen				
11. sonstige ordentliche Erträge	21.823,43	13.835,18	3.300,00	10.535,18
<b>12. Summe ordentliche Erträge</b>	<b>909.259,66</b>	<b>900.337,14</b>	<b>866.700,00</b>	<b>33.637,14</b>
<b>ordentliche Aufwendungen</b>				
13. Aufwendungen für aktives Personal				
14. Aufwendungen für Versorgung				
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	329.925,05	355.127,36	397.700,00	-42.572,64
16. Abschreibungen	262.418,88	282.597,25	240.000,00	42.597,25
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	128.500,28	89.932,60	109.300,00	-19.367,40
18. Transferaufwendungen				
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	103.551,68	100.737,31	119.700,00	-18.962,69
<b>20. Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>824.395,89</b>	<b>828.394,52</b>	<b>866.700,00</b>	<b>-38.305,48</b>
<b>21. ordentliches Ergebnis</b>	<b>84.863,77</b>	<b>71.942,62</b>	<b>0,00</b>	<b>71.942,62</b>
22. außerordentliche Erträge	0,00	40.433,63	0,00	40.433,63
23. außerordentliche Aufwendungen	1.819,27	0,00	0,00	0,00
<b>24. außerordentliches Ergebnis</b>	<b>-1.819,27</b>	<b>40.433,63</b>	<b>0,00</b>	<b>40.433,63</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>83.044,50</b>	<b>112.376,25</b>	<b>0,00</b>	<b>112.376,25</b>

**Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn, Bockhorn**  
**Finanzrechnung für 2015**

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2014	Ergebnis des Haushaltsjahres 2015	Ansätze des Haushaltsjahres 2015	mehr (+) weniger (-)	aus Spalte 5
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	bisher nicht bewilligte über-/außerplanmäßige Auszahlungen <sup>4)</sup> -Euro-
1	2	3	4	5	6
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>					
1. Steuern und ähnliche Abgaben					—
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen <sup>1)</sup>					—
3. sonstige Transfereinzahlungen					—
4. öffentlich-rechtliche Entgelte <sup>2)</sup>	744.314,81	719.974,58	745.800,00	-25.825,42	—
5. privatrechtliche Entgelte <sup>3)</sup>		950,00		950,00	—
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen <sup>3)</sup>					—
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	1.041,79	382,84	500,00	-117,16	—
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände					—
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	2.742,95	2.750,88	3.300,00	-549,12	—
<b>10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>748.099,55</b>	<b>724.058,30</b>	<b>749.600,00</b>	<b>-25.541,70</b>	—
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>					
11. Auszahlungen für aktives Personal					—
12. Auszahlungen für Versorgung					—
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	291.159,96	366.099,91	397.700,00	-31.600,09	—
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	128.500,28	62.594,02	109.300,00	-46.705,98	—
15. Transferauszahlungen <sup>3)</sup>					—
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	114.917,87	103.809,58	119.700,00	-15.890,42	—
<b>17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>534.578,11</b>	<b>532.503,51</b>	<b>626.700,00</b>	<b>-94.196,49</b>	—
<b>18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)</b>	<b>213.521,44</b>	<b>191.554,79</b>	<b>122.900,00</b>	<b>68.654,79</b>	—
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>					
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit					
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	28.648,62	24.050,37	0,00	24.050,37	
21. Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
22. Finanzvermögensanlagen					
23. Sonstige Investitionstätigkeit	960.000,00	300.000,00	0,00	300.000,00	—
<b>24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>988.648,62</b>	<b>324.050,37</b>	<b>0,00</b>	<b>324.050,37</b>	—

## Anlage 2

Auszahlungen für Investitionstätigkeit					
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden					—
26. Baumaßnahmen	134.853,67	112.985,07	0,00	112.985,07	—
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	15.114,78	15.368,63	35.000,00	-19.631,37	—
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	950.000,00	300.000,00	0,00	300.000,00	—
29. Aktivierbare Zuwendungen					—
30. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	—
<b>31. =Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.099.968,45</b>	<b>428.353,70</b>	<b>35.000,00</b>	<b>393.353,70</b>	<b>—</b>
<b>32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)</b>	<b>-111.319,83</b>	<b>-104.303,33</b>	<b>-35.000,00</b>	<b>-69.303,33</b>	<b>—</b>
<b>33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Summen Zeile 18 und 32)</b>	<b>102.201,61</b>	<b>87.251,46</b>	<b>87.900,00</b>	<b>-648,54</b>	<b>—</b>
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit					
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit		2.900.000,00	0,00	2.900.000,00	—
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	122.824,72	3.491.995,70	701.900,00	2.790.095,70	—
<b>36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)</b>	<b>-122.824,72</b>	<b>-591.995,70</b>	<b>-701.900,00</b>	<b>109.904,30</b>	<b>—</b>
<b>37. Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 33 und 36)</b>	<b>-20.623,11</b>	<b>-504.744,24</b>	<b>-614.000,00</b>	<b>109.255,76</b>	<b>—</b>
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	839,20	109,34	0,00	109,34	—
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	1.089,62	59,39	0,00	59,39	—
<b>40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)</b>	<b>-250,42</b>	<b>49,95</b>	<b>0,00</b>	<b>49,95</b>	<b>—</b>
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	1.310.436,44	1.289.562,91	1.289.563,00	-0,09	—
<b>42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Summe aus Zeilen 37, 40 und 41)</b>	<b>1.289.562,91</b>	<b>784.868,62</b>	<b>675.563,00</b>	<b>109.305,62</b>	<b>—</b>

<sup>1)</sup> nicht für Investitionstätigkeit

<sup>2)</sup> ohne Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit

<sup>3)</sup> außer für Investitionstätigkeit

<sup>4)</sup> Die Angaben in Spalte 5 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage entnommen werden.

**Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn, Bockhorn**  
**Bilanz zum 31. Dezember 2015**

<b>Aktiva</b>	Vorjahr EUR	Haushalts- jahr EUR	<b>Passiva</b>	Vorjahr EUR	Haushalts- jahr EUR
<b>1. Immaterielles Vermögen</b>	<b>18.268,41</b>	<b>13.967,75</b>	<b>1. Nettoposition</b>	<b>2.998.137,82</b>	<b>3.009.017,02</b>
Lizenzen	18.268,41	13.967,75	1.1 Basis-Reinvermögen	388.702,18	388.702,18
<b>2. Sachvermögen</b>	<b>5.389.889,58</b>	<b>5.246.180,47</b>	1.1.1 Reinvermögen	388.702,18	388.702,18
2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	3.247,36	3.247,36	1.2 Rücklagen	988.584,90	988.584,90
2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	5.188,49	5.148,74	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen d. außerordentl. Ergebnisses	2.486,88	2.486,88
2.3 Infrastrukturvermögen	5.361.004,13	5.217.959,08	1.2.2 sonstige Rücklagen	986.098,02	986.098,02
2.4 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1,00	11.116,00	1.3 Jahresergebnis	83.044,50	195.420,75
2.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	10.881,43	8.709,29	1.3.1 Überschüsse aus Vorjahren	0,00	83.044,50
2.6 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9.567,17	0,00	1.3.2 Jahresüberschuss		
<b>3. Finanzvermögen</b>	<b>37.808,28</b>	<b>101.361,31</b>	- ordentliches Ergebnis	84.863,77	71.942,62
3.1 Ausleihungen	0,00	0,00	- außerordentliches Ergebnis	-1.819,27	40.433,63
3.2 öffentlich-rechtliche Forderungen	36.509,11	101.361,31	1.4 Sonderposten	1.537.806,24	1.436.309,19
3.3 sonstige privatrechtliche Forderungen	1.299,17	0,00	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	255.879,93	236.196,86
<b>4. liquide Mittel</b>	<b>1.289.562,91</b>	<b>784.868,62</b>	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	505.989,20	509.912,45
			1.4.3 Gebührenaussgleich	53.107,67	0,00
			1.4.4 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	64.800,00	0,00
			1.4.5 sonstige Sonderposten	658.029,44	690.199,88
			<b>2. Schulden</b>	<b>3.722.391,36</b>	<b>3.122.361,13</b>
			2.1 Geldschulden	3.491.995,70	2.900.000,00
			2.1.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.491.995,70	2.900.000,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	225.386,50	189.068,94
			2.3 sonstige Verbindlichkeiten	5.009,16	33.292,19
			2.3.1 durchlaufende Posten	0,00	49,95
			2.3.2 andere sonstige Verbindlichkeiten	5.009,16	33.242,24
			<b>3. Rückstellungen</b>	<b>15.000,00</b>	<b>15.000,00</b>
			andere Rückstellungen	15.000,00	15.000,00
	<b>6.735.529,18</b>	<b>6.146.378,15</b>		<b>6.735.529,18</b>	<b>6.146.378,15</b>

**Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre**

Haushaltsreste

**EUR**

0,00

**Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn, Bockhorn**  
**Anhang für das Wirtschaftsjahr 2015**

Im Anhang sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und die Abweichungen von der Haushaltsplanung zu erläutern. Der Jahresabschluss 2015 wurde gem. den Vorschriften des NKomVG u. der EigBetrVO erstellt.

**Erläuterung der Ergebnisrechnung 2015**

In der Ergebnisrechnung werden die Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres gegenübergestellt und das Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) ermittelt. Nach der Ergebnisrechnung 2015 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung ergibt sich folgendes Jahresergebnis:

<b>A.</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	EUR
	Ordentliche Erträge	900.337,14
	Ordentliche Aufwendungen	828.394,52
	Ordentliches Ergebnis Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss (+)	71.942,62
<b>B.</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	EUR
	Außerordentliche Erträge	40.433,63
	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
	Außerordentl. Ergebnis Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss (+)	40.433,63
<b>C.</b>	<b>Jahresergebnis – Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss (+)</b>	EUR
		112.376,25

Über die Verwendung des Jahresergebnisses hat der Rat der Gemeinde Bockhorn zu entscheiden.

**Erträge**

Die folgende Übersicht zeigt die wichtigsten Erträge des Jahres 2015 im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres und zum Haushaltsansatz 2015:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ansatz 2015	mehr / weniger gegenüber	
				Vorjahr	Ansatz
Auflösungserträge aus Sonderposten	129.293,12	138.422,81	117.100,00	9.129,69	21.322,81
Benutzungsgebühren	755.802,15	748.045,48	745.800,00	-7.756,67	2.245,48
privatrechtliche Entgelte	950,00	0,00	0,00	-950,00	0,00
Zinsen u. ähnl. Finanzerträge	1.390,96	33,67	500,00	-1.357,29	-466,33
Sonst. ordentl. Erträge	21.823,43	13.835,18	3.300,00	-7.988,25	10.535,18
<b>Zwischensumme ordentl. Erträge</b>	<b>909.259,66</b>	<b>900.337,14</b>	<b>866.700,00</b>	<b>-8.922,52</b>	<b>33.637,14</b>
Außerordentl. Erträge	0,00	40.433,63	0,00	40.433,63	40.433,63
<b>Gesamterträge</b>	<b>909.259,66</b>	<b>940.770,77</b>	<b>866.700,00</b>	<b>31.511,11</b>	<b>74.070,77</b>

Die Erträge aus den Benutzungsgebühren haben den Haushaltsansatz um rd. 2 TEUR überschritten. Im Verhältnis zum Vorjahr sind die ordentlichen Erträge um ca. 1,0 % gesunken.

**Aufwendungen**

Die folgende Übersicht zeigt die wichtigsten Aufwendungen des Jahres 2015 im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres und zum Haushaltsansatz 2015:

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ansatz 2015	mehr / weniger gegenüber	
				Vorjahr	Ansatz
Sach- und Dienstleistungen	91.045,55	114.404,34	160.200,00	23.358,79	-45.795,66
Kosten Stadt Varel	238.879,50	240.723,02	237.500,00	1.843,52	3.223,02
Abschreibungen	262.418,88	282.597,25	240.000,00	20.178,37	42.597,25
Zinsaufwendungen	128.500,28	89.932,60	109.300,00	-38.567,68	-19.367,40
Sonst. ordentliche Aufwendungen	103.551,68	100.737,31	119.700,00	-2.814,37	-18.962,69
<b>Zwischensumme ordentl. Aufwendungen</b>	<b>824.395,89</b>	<b>828.394,52</b>	<b>866.700,00</b>	<b>3.998,63</b>	<b>-38.305,48</b>
Außerordentl. Aufwendungen	1.819,27	0,00	0,00	-1.819,27	0,00
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>826.215,16</b>	<b>828.394,52</b>	<b>866.700,00</b>	<b>2.179,36</b>	<b>-38.305,48</b>

Bei den Aufwendungen lassen sich folgende Ergebnisse festhalten:

Die Gesamtaufwendungen bleiben um rd. 38 TEUR (- 4,4 %) unter dem geplanten Ansatz.  
Die Zahlungen an die Stadt Varel überschreiten den geplanten Ansatz um rd. 3 TEUR.

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben:**

Es wurde im Wirtschaftsjahr 2015 keine über- oder außerplanmäßige Auszahlung beantragt.

**Erläuterung der Finanzrechnung 2015**

In der Finanzrechnung werden

- die Ein- und Auszahlungen (kassenwirksame Vorgänge)
- der Saldo aus Finanzierungstätigkeit
- der Finanzmittelbestand und die Finanzmittelüberschüsse / -fehlbeträge
- haushaltsunwirksame Vorgänge (durchlaufende Posten) und
- der Bestand an Zahlungsmitteln dargestellt.

**Ein- und Auszahlungen**

a) Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 18) sollte mindestens den Betrag der Tilgungen erwirtschaften. Überschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergeben einen Finanzierungsbeitrag für die Investitionstätigkeit und vermindern den Kreditbedarf. Der Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt 192 TEUR. Der Tilgungsaufwand (Zeile 35) beträgt 3.492 TEUR. Es handelt sich um eine (Teil-)Rückzahlung eines fälligen Darlehens. Der Tilgungsaufwand übersteigt den Überschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit um 3.300 TEUR.

b) Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit weisen einen negativen Saldo von - 104 TEUR aus (Zeile 32).

Die Summe der Salden aus Zahlungsvorgängen für Verwaltungs- und Investitionstätigkeit ergibt einen Finanzmittelüberschuss von 87 TEUR (Zeile 33).

Saldo aus der Finanzierungstätigkeit

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahme abzügl. Tilgung) beträgt -592 TEUR (Zeile 36). Der Kreditaufnahme von 2.900 TEUR stehen Kredittilgungen in Höhe von 3.492 TEUR gegenüber.

Finanzmittelbestand

Der negative Finanzmittelbestand von - 505 TEUR (Zeile 37) ergibt sich aus dem Finanzmittelüberschuss von 87 TEUR sowie dem negativen Finanzierungssaldo von 592 TEUR (Kredittilgung).

Haushaltsunwirksamer Zahlungsbestand

In der Finanzrechnung werden gem. § 53 Abs. 1 KomHKVO neben den Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auch die Ein- und Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen ausgewiesen. Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen werden gem. § 14 KomHKVO nicht im Haushaltsplan veranschlagt. Sie müssen allerdings in der Finanzrechnung abgebildet werden, da sie den Bestand an Zahlungsmitteln verändern.

Es handelt sich dabei um folgende Sachverhalte:

- fremde Mittel anderer Aufgabenträger
- Durchlaufende Gelder, die für Dritte nur ein- oder ausgezahlt werden
- Ein- und Rückzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten

Der negative Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen beträgt 50 EUR (Zeile 40).

Zahlungsmittelbestand

Aus dem Vorjahr wurde ein Zahlungsmittelbestand von 1.290 TEUR übernommen (Zeile 41). Durch die Finanzmittelbestandsentwicklung des laufenden Jahres (Zeile 37) ergibt sich ein positiver Zahlungsmittelbestand von 785 TEUR. Dies entspricht einer Reduzierung um rd. 505 TEUR.

## Bilanz

### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung und Bilanzierung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 44 ff KomHKVO.

- Die Vermögensgegenstände wurden durch Übernahme der Werte aus den Anlagekarten des Eigenbetriebes aus der Gebührenkalkulation abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt.
- Die planmäßige Abschreibung erfolgt ausschließlich in gleichen Jahresraten über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes (lineare Abschreibung).
- Es wird für die Abschreibungen die Nutzungsdauer aus der Gebührenkalkulation übernommen.
- Die Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten bewertet.
- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt.
- Empfangene Ertragszuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer der zugrunde liegenden Anlagen aufgelöst.
- Die Rückstellungen sind in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die Verpflichtungen zu erfüllen.
- Die Verbindlichkeiten und Schulden sind zum Rückzahlungsbetrag angesetzt (§ 47 Abs. 7 KomHKVO).
- Von der Bilanzierung geringfügiger Rechnungsabgrenzungsposten wird abgesehen. Hierbei wird auf das Spannungsfeld zwischen Zielerreichung bezgl. des Zwecks der Norm (Notwendigkeit der Periodisierung) und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit andererseits abgestellt. Daher wird im Bereich Energie für die Pumpstationen auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet, da die Höhe der Abschläge fast dem tatsächlichen Verbrauch entspricht. Es entstehen dabei kaum Gutschriften oder Nachzahlungen, wie die Erfahrung der letzten Jahre zeigt.

**Erläuterung der wichtigsten Bilanzpositionen****Aktiva → Sachvermögen**

Die größte Position auf der Aktivseite der Bilanz ist das Sachvermögen. Hierunter fällt das gesamte Anlagevermögen, das in der Anlagenübersicht (Anlage 1 zum Anhang) detailliert dargestellt ist.

<b>Sachvermögen</b>	<b>31.12.2014</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>Veränderung</b>
Unbebaute Grdst. u. grundstücksgleiche Rechte	3.247,36 €	3.247,36 €	- €
Bebaute Grdst.u. grundstücksgleiche Rechte	5.188,49 €	5.148,74 €	- 39,75 €
Infrastrukturvermögen	5.361.004,13 €	5.217.959,08 €	- 143.045,05 €
Maschinen u. technische Anlagen	1,00 €	11.116,00 €	11.115,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.881,43 €	8.709,29 €	- 2.172,14 €
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9.567,17 €	- €	- 9.567,17 €
<b>Summe</b>	<b>5.389.889,58 €</b>	<b>5.246.180,47 €</b>	<b>- 143.709,11 €</b>

**Aktiva → liquide Mittel**

Die liquiden Mittel verringern sich im Jahr 2015 von 1.290 TEUR um rd. 505 TEUR auf 785 TEUR.

**Passiva → Jahresergebnis**

Das Jahresergebnis ergibt einen Überschuss von 71.942,62 EUR im ordentlichen Ergebnis. Über die Verwendung des Jahresüberschusses hat der Rat der Gemeinde Bockhorn zu entscheiden.

**Passiva → Sonderposten**

<b>Sonderposten</b>	<b>31.12.2014</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>Veränderung</b>
Investitionszuweisungen und -zuschüsse	255.879,93 €	236.196,86 €	- 19.683,07 €
Beiträge und ähnliche Entgelte	505.989,20 €	509.912,45 €	3.923,25 €
Gebührenaussgleich	53.107,67 €	- €	- 53.107,67 €
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	64.800,00 €	- €	- 64.800,00 €
Sonstige Sonderposten	658.029,44 €	690.199,88 €	32.170,44 €
<b>Summe</b>	<b>1.537.806,24 €</b>	<b>1.436.309,19 €</b>	<b>- 101.497,05 €</b>

Der Bestand wird jährlich entsprechend der Nutzungsdauer der zugrunde liegenden Anlagen aufgelöst. Der Sonderposten Gebührenaussgleich erhöht oder vermindert sich durch das jeweilige Jahresergebnis im Zusammenhang mit der im Haushalt ausgewiesenen Entnahme.

Passiva → Verbindlichkeiten aus Krediten

Die Verbindlichkeiten aus Krediten verringern sich im Berichtsjahr in Höhe der Tilgung von 592 TEUR.

Es handelt sich dabei um eine Sondertilgung nach Ablauf der Zinsbindungsfrist. Das bisherige Darlehen von 3.492 TEUR wurde abgelöst und ein neues Darlehen in Höhe von 2.900 TEUR mit 20 Jahren Laufzeit wurde aufgenommen. Das Anlagevermögen ist damit ausschließlich langfristig finanziert.

Passiva → Rückstellungen

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 werden 5 TEUR eingestellt. Die Rückstellungen weisen einen Bestand von 15 TEUR aus.

**Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - § 55 Abs. 4 KomHKVO**

Unter der Bilanz sind Vorbelastungen für künftige Haushaltsjahre, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, zu vermerken:

Es wurden keine Haushaltsreste gebildet.

**Sonstige Angaben §§ 56 Abs. 2 Nr. 4 bis 8 KomHKVO**

§ 56 Abs. 2 Nr. 4 KomHKVO

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungswerte einbezogen.

§ 56 Abs. 2 Nr. 5 KomHKVO

Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

§ 56 Abs. 2 Nr. 6 KomHKVO

Sachverhalte, aus den sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sind als Rückstellungen berücksichtigt.

§ 56 Abs. 2 Nr. 7 KomHKVO

Wesentliche unentgeltliche Vermögensübertragungen sind nicht vorgenommen worden.

§ 56 Abs. 2 Nr. 8 KomHKVO

Noch nicht abgedeckte Fehlbeträge aus den Vorjahren gibt es nicht.

**Organe des Eigenbetriebs**

Betriebsleiter

Verantwortlicher Betriebsleiter ist nach der Betriebssatzung der Bürgermeister, Herr Andreas Meinen.

Werksausschuss

Dem Werksausschuss gehörten im Berichtsjahr an:

Dirk Ihmels (AV)  
Georg Janßen  
Johann Helmerichs  
Matthias Ihmels  
Rolf Scherer  
Horst Kamps  
Hartmut Kaempfe

Im Wirtschaftsjahr 2015 haben zwei Sitzungen des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung stattgefunden. Die Sitzungen wurden am 01.06.2015 und 23.11.2015 durchgeführt.

Bockhorn, 22. Mai 2018

---

Meinen  
Bürgermeister

---

Lorenz  
Leiterin Finanzabteilung

## Anlagenübersicht zum 31. Dezember 2015

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielles Vermögen	105.145,70	0,00	0,00	0,00	105.145,70	86.877,29	4.300,66	0,00	0,00	91.177,95	13.967,75	18.268,41
1.1 Lizenzen	105.145,70	0,00	0,00	0,00	105.145,70	86.877,29	4.300,66	0,00	0,00	91.177,95	13.967,75	18.268,41
2. Sachvermögen (ohne Vorräte u. geringwertige VG)	7.699.658,24	116.173,10	0,00	0,00	7.815.831,34	2.309.768,66	259.882,21	0,00	0,00	2.569.650,87	5.246.180,47	5.389.889,58
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	3.247,36	0,00	0,00	0,00	3.247,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.247,36	3.247,36
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	5.476,95	0,00	0,00	0,00	5.476,95	288,46	39,75	0,00	0,00	328,21	5.148,74	5.188,49
2.3 Infrastrukturvermögen	7.657.782,25	48.299,65	0,00	64.876,42	7.770.958,32	2.296.778,12	256.221,12	0,00	0,00	2.552.999,24	5.217.959,08	5.361.004,13
2.4 Maschinen u. tech. Anlagen; Fahrzeuge	6.630,00	12.350,00	0,00	0,00	18.980,00	6.629,00	1.235,00	0,00	0,00	7.864,00	11.116,00	1,00
2.4.1 Fahrzeuge	6.630,00	12.350,00	0,00	0,00	18.980,00	6.629,00	1.235,00	0,00	0,00	7.864,00	11.116,00	1,00
2.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung; Pflanzen und Tiere	16.954,51	214,20	0,00	0,00	17.168,71	6.073,08	2.386,34	0,00	0,00	8.459,42	8.709,29	10.881,43
2.6 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9.567,17	55.309,25	0,00	-64.876,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.567,17
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>insgesamt</b>	<b>7.804.803,94</b>	<b>116.173,10</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>7.920.977,04</b>	<b>2.396.645,95</b>	<b>264.182,87</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.660.828,82</b>	<b>5.260.148,22</b>	<b>5.408.157,99</b>

Anlage 2 zum Anhang

**Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn, Bockhorn**  
**Schuldenübersicht zum 31. Dezember 2015**

Art der Schulden	Gesamt- betrag am 31.12. des Haushalts- jahres Euro	mit einer Restlaufzeit			Gesamt- betrag am 31.12. des Vorjahres Euro	mehr (+) weniger (-) Euro
		bis zu 1 Jahr Euro	über 1 bis 5 Jahre Euro	mehr als 5 Jahre Euro		
1	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden	2.900.000,00	0,00	580.000,00	2.320.000,00	3.491.995,70	-591.995,70
1.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.900.000,00	0,00	580.000,00	2.320.000,00	3.491.995,70	-591.995,70
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	189.068,94	189.068,94	0,00	0,00	225.386,50	-36.317,56
3. sonstige Verbindlichkeiten	33.292,19	33.292,19	0,00	0,00	5.009,16	28.283,03
Schulden insgesamt	3.122.361,13	222.361,13	580.000,00	2.320.000,00	3.722.391,36	-600.030,23

elektronische Kopie

Anlage 3 zum Anhang

Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn, Bockhorn  
Forderungsübersicht zum 31. Dezember 2015

Art der Forderungen	Gesamt- betrag am 31.12. des Haushalts- jahres Euro	mit einer Restlaufzeit			Gesamt- betrag am 31.12. des Vorjahres Euro	mehr (+) weniger (-) Euro
		bis zu 1 Jahr Euro	über 1 bis 5 Jahre Euro	mehr als 5 Jahre Euro		
1	2	3	4	5	6	7
1. öffentlich- rechtliche Forderungen	101.361,31	101.361,31	0,00	0,00	36.509,11	64.852,20
2. sonstige privatrecht- liche For- derungen	0,00	0,00	0,00	0,00	1.299,17	-1.299,17
Summe aller Forderungen	101.361,31	101.361,31	0,00	0,00	37.808,28	63.553,03

elektronische Kopie

**Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn, Bockhorn**

**Übersicht über zu übertragende Haushaltsermächtigungen 2015 in das Folgejahr 2016**

Es werden keine Haushaltsreste übertragen.

elektronische Kopie

**Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn, Bockhorn  
Rechenschaftsbericht gem. § 57 KomHKVO  
zum Jahresabschluss 2015**

Nach § 57 KomHKVO soll im Rechenschaftsbericht, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage dargestellt werden. Dabei soll eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen werden.

**1. Jahresergebnis**

Das nach der Haushaltsplanung ausgeglichene Jahresergebnis weist nunmehr ein ordentliches Ergebnis von 71.942,62 € aus. Dieses ordentliche Ergebnis soll der Investitionsrücklage zugeführt werden. Dazu ist ein entsprechender Ratsbeschluss zu fassen. Aufgrund dieser positiven Entwicklung können die Abwasserbeseitigungsgebühren weiterhin stabil bei 2,42 €/m<sup>3</sup> gehalten werden.

**2. Bilanz**

**2.1 Anlagenübersicht**

Das Anlagevermögen setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Anlagevermögen</b>	<b>31.12.2014</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>Veränderung</b>
Immaterielles Vermögen (Lizenzen)	18.268,41 €	13.967,75 €	- 4.300,66 €
Unbebaute Grdst. u. grundstücksgleiche Rechte	3.247,36 €	3.247,36 €	- €
Bebaute Grdst. u. grundstücksgleiche Rechte	5.188,49 €	5.148,74 €	- 39,75 €
Infrastrukturvermögen	5.361.004,13 €	5.217.959,08 €	- 143.045,05 €
Maschinen u. technische Anlagen	1,00 €	11.116,00 €	11.115,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.881,43 €	8.709,29 €	- 2.172,14 €
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9.567,17 €	- €	- 9.567,17 €
<b>Summe</b>	<b>5.408.157,99 €</b>	<b>5.260.148,22 €</b>	<b>- 148.009,77 €</b>

Der weit überwiegende Teil des Infrastrukturvermögens ist dem Leitungsnetz zuzuschlagen.

Von den ursprünglichen Herstellungskosten des Infrastrukturvermögens sind noch 5,22 Mio € (68,14 %) im bilanziellen Anlagevermögen vorhanden. Der Rest ist bereits abgeschrieben.

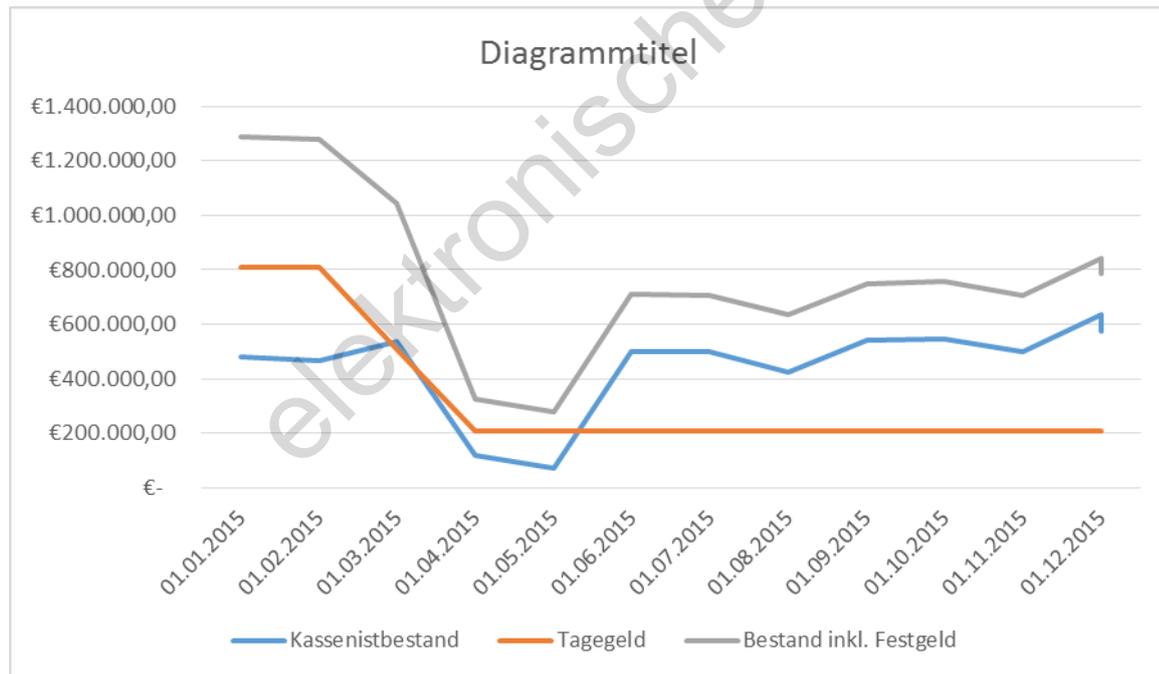
2.2 Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme hat sich um 589 T€ auf rd. 6,146 Mio € verringert.

Die liquiden Mittel weisen einen positiven Bestand von rd. 785 T€ aus und haben sich damit im Vergleich zum Vorjahr um rd. 505 T€ reduziert. Liquiditätskredite wurden nicht in Anspruch genommen.

Die Eigenkapitalquote einschl. des Jahresergebnisses beträgt 49,01 % und hat sich im Verhältnis zur Vorjahresquote von 44,59 % um 4,42 %-Punkte verbessert. Die Eigenkapitalausstattung ist als zufriedenstellend zu bezeichnen.

In der Grafik ist die Kassenlage des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung im Wirtschaftsjahr 2015 dargestellt:



Das Anlagevermögen ist ausschließlich langfristig finanziert.

**3. Vorgänge von besonderer Bedeutung**

**A. Leitfaden zur Ergebnisfindung im Bereich Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung**

Die Zuführung zur Investitionsrücklage berechnet sich aus den Auflösungserträgen aus folgenden Sonderposten:

Das Gebührenrecht betrachtet die Sonderposten als langfristiges und dauerhaftes Finanzierungssegment. Daraus folgt, dass die von Dritter Seite gewährten Zuschüsse nicht ertragswirksam in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. Die Doppik schreibt im Gegensatz dazu eine an der Nutzung der bezuschussten Anlagengüter orientierte Auflösung der Sonderposten vor. Um der Diskrepanz aus Auflösungsvorschrift (Doppik) und der dauerhaften Kapitalerhaltung (Gebührenrecht) zu genügen, wird die Einstellung der aufgelösten Sonderposten in die zweckgebundene Rücklage (Investitionsrücklage) vorgenommen. Das Nds. Innenministerium bestätigte im Rahmen einer Dienstbesprechung der Kommunalaufsichtsämter diese Vorgehensweise (Schreiben des MI vom 20.04.2009).

<b>Ergebnisrechnung 2015</b>	<b>Sachkonto</b>		<b>Ertragskonto</b>
SoPo aus Inv.Zuschüssen	211100	19.683,07 €	3161900
SoPo Beitr. u. ähnl. Entgelte	212000	32.992,51 €	3371900
sonstige SoPo (unentgeltl. übertr. Kanalbaubeiträge)	219000	<u>32.639,56 €</u>	3571900
Zuführung zur Investitionsrücklage		<b><u>85.315,14 €</u></b>	

Für die Verwendung des Jahresüberschusses ist ein entsprechender Ratsbeschluss (§ 110 Abs. 6 Satz 2 NKomVG) erforderlich.

Die Summe der Zuführung kann jetzt verwendet werden, um das tatsächliche Ergebnis zu berechnen. D.h. es wird festgestellt, ob eine Entnahme aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich oder eine Zuführung in den Sonderposten Gebührenaussgleich vorgenommen werden muss.

Ergebnis lt. Schlussbilanz „zur Berechnung“	18.834,95 €
abzüglich Zuführung Inv.Rücklage	<u>85.315,14 €</u>
	<b>- <u>66.480,19 €</u></b>

Entsprechend ist eine Entnahme aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich zu buchen. Da der Sonderposten Gebührenaussgleich nur noch einen Bestand in Höhe von 53.107,67 € ausweist, kann die Entnahme nur in entsprechender Höhe vorgenommen werden. Der Unterschiedsbetrag muss aus der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses erfolgen. Der entsprechende Buchungsvorgang lautet:

213000 SoPo

an 338100 Ertr. a.d. Auflösung von SoPo f.d. Gebührenaussgleich

B. Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der vorgelegten Gebührenkalkulation können die Abwasserbeseitigungsgebühren für die Jahre 2013 – 2015 stabil bei 2,42 €/m<sup>3</sup> gehalten werden.

**4. Risiken**

Zu erwartende finanzwirtschaftliche Risiken von besonderer Bedeutung für die Aufgabenerfüllung sind nicht erkennbar.

**5. Bewertung der Jahresabschlussrechnung**

- Das geplante Jahresergebnis 2015 konnte um rd. 72 T€ verbessert werden.
- Das positive Jahresergebnis und die Ergebnisentwicklung nach der Haushalts- und Finanzplanung ergeben insgesamt eine positive Haushaltslage.  
Dies gilt auch für die Vermögens- und Finanzlage.
- Das Anlagevermögen hat eine zufriedenstellende Substanz.
- Der Sonderposten „Gebührenaussgleich“ wurde auf „Null“ reduziert.

Bockhorn, 22. Mai 2018

Meinen  
Bürgermeister

## Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015

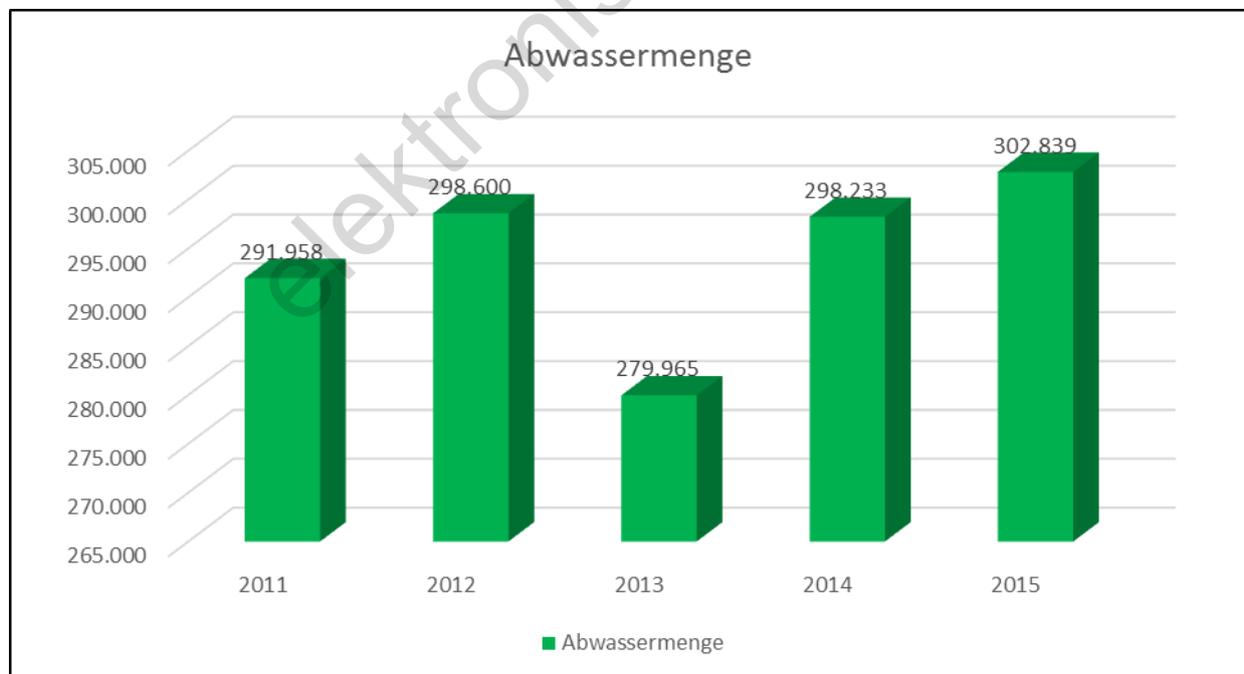
### 1. Allgemeines

Nach der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) soll auch für Eigenbetriebe, die das Rechnungswesen nach NKR anwenden, zum Jahresabschluss ein Lagebericht erstellt werden. Gem. § 24 EigBetrVO soll der Lagebericht nach § 289 HGB aufgestellt werden.

Nach den für Eigenbetriebe anzuwendenden Regelungen des § 289 HGB und unter Berücksichtigung der im Anhang und im Rechenschaftsbericht bereits dargestellten Inhalte, soll sich der Lagebericht zur Vermeidung von Wiederholungen auf die wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren des Geschäftsverlaufes konzentrieren.

### 2. Abwassermenge

Die Entwicklung der Abwassermengen ergibt sich aus der nachfolgenden Grafik:



Die Planung der Benutzungsgebühren bis 2015 ging von einem Verbrauch von 300.000 m<sup>3</sup> aus. Dieser wurde im Schnitt (rd. 295.700 m<sup>3</sup>/Jahr) fast erreicht, so dass die Gebührenkalkulation auf einer guten Grundlage vorgenommen wurde.

Die Verbrauchsmengen schwanken über die Jahre zwischen 280.000 u. 306.000 m<sup>3</sup>. Neben sich stabilisierenden Einwohnerzahlen und weiterhin zu erwartendem sparsameren Verbrauchsverhalten in den kommenden Jahren zeichnet sich bei Vorhaltung der bestehenden Infrastruktur eine leichte Steigerung der Abwassergebühr ab, um die Fixkosten verlässlich abdecken zu können.

### **3. Kosten der Stadt Varel**

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die vertraglich vereinbarte Kostenübernahme der Mitbenutzung der Kläranlage der Stadt Varel.

Jahr	Kosten
2010	206.774,00 €
2011	209.061,00 €
2012 (Abschlag)	230.000,00 €
2013 (Abschlag)	214.200,00 €
2014 (Abschlag)	230.000,00 €
2015	236.082,02 €

Die Kosten für die Mitbenutzung der Kläranlage der Stadt Varel zeigen sich stabil über den zurückliegenden Zeitraum von 6 Jahren und sind abhängig von der Abwassermenge. Dieser Kostenblock der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn hat einen hohen Beeinflussungsgrad bei der Gestaltung der Abwassergebühren, da diese Kosten rd. 1/3 der Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung ausmachen.

### **4. Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz**

Nach § 24 EigBetrVO soll im Lagebericht auf Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz eingegangen werden.

Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz sind in 2015 nicht erfolgt und in der Haushalts- und Finanzplanung auch für die kommenden Jahre nicht vorgesehen.

Bockhorn, 22. Mai 2018

Meinen  
Bürgermeister

**Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn, Bockhorn  
Nachweis von Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der  
Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse  
nach § 53 HGrG**

**1 Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Zuständigkeiten des Rates, des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung sind in der Satzung geregelt. Die Betriebsleitung obliegt dem Bürgermeister. Zuständigkeiten und Aufgabenverteilungen ergeben sich aus den Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Regelungen nicht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes entsprechen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2015 fanden zwei Sitzungen des Betriebsausschusses statt. Niederschriften wurden erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter ist auskunftsgemäß nicht in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Betriebsleiter erhält keine Bezüge vom Eigenbetrieb.

## **2 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan für den Eigenbetrieb liegt nicht vor und ist aufgrund der Größe des Eigenbetriebes auch entbehrlich. Die Aufgaben werden durch Mitarbeiter der Gemeinde wahrgenommen, deren Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse ausreichend durch Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen festgelegt sind.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Entfällt.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Durch die Dienstanweisung der Gemeinde für die Finanzwirtschaft werden Vorkehrungen getroffen.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Wesentliche Entscheidungen werden entsprechend der Satzung durch den Rat beschlossen.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den Regelungen verfahren wird.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Vertragsdokumentation und -verwaltung erfolgt in den Fachabteilungen.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Verträge nicht ordnungsgemäß dokumentiert werden.

### **3 Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen richtet sich nach den Vorschriften des NKomVG, der KomHK-VO und der EigBetrVO Nds. und entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden - spätestens im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses - systematisch untersucht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes. Die Kostenrechnung wird auf Grundlage des NKAG durchgeführt.

## Anlage 7

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine Liquiditätsplanung und Kreditüberwachung werden durch die Finanzabteilung der Gemeinde sichergestellt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Nein

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Ja, die Sicherstellung erfolgt durch das Mahnwesen und ein EDV-gestütztes Vollstreckungswesen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Eine organisatorisch eigenständige Controllingabteilung besteht nicht.

Informationen für die Steuerung und Kontrolle des Eigenbetriebes werden von der Betriebsleitung und den zuständigen Mitarbeitern im Rechnungswesen regelmäßig aus der Finanzbuchhaltung abgeleitet. Aufgrund der Unternehmensgröße erachten wir diese Regelung als den Bedürfnissen des Eigenbetriebes entsprechend.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt

#### 4 Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Betriebsleitung bedient sich aufgrund der Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes der Instrumentarien des Rechnungswesens und des mittelfristigen Investitions- und Finanzplans zur Definition und zur Erkennung von Frühwarnsignalen und zur Erkennung von bestandsgefährdenden Risiken. Die hieraus gewonnenen Informationen werden gegebenenfalls zur Risikobeurteilung zeitnah erörtert.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Sie sind geeignet, um wesentliche bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu erkennen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt in den Protokollen des Betriebsausschusses und des Rates.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Eine Abstimmung erfolgt.

#### 5 Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

## Anlage 7

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Entfällt

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt

## 6 Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Es gibt keine eigenständige Revisionsabteilung. Sie ist aufgrund der Größe und der geringen Komplexität auch nicht erforderlich.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt

- d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt

- e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt

**7 Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nein, es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass für die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen keine Zustimmung des Betriebsausschusses bzw. des Rates eingeholt wurde.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass an den Betriebsleiter oder an Ratsmitglieder Kredite gewährt wurden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein, hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein, es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr durchgeführte Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung und bindenden Beschlüssen des Betriebsausschusses übereinstimmen.

## **8 Durchführung von Investitionen**

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Ja, im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes und des Investitionsprogramms werden Investitionen angemessen geplant.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass derartige Unterlagen nicht ausreichend waren.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Ja, die Planansätze werden laufend überwacht und die Abweichungen nach unseren Feststellungen ausreichend untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nein

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein

## **9 Vergaberegelungen**

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nein

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja, in der Regel werden Konkurrenzangebote eingeholt und entsprechend ausgewertet.

## **10 Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Nach unseren Feststellungen ist die Betriebsleitung ihren gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Pflichten zur Berichterstattung nachgekommen.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

## Anlage 7

Ja, das Überwachungsorgan wurde angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen lagen nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Entfällt

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein

- f) Gibt es eine D & O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D & O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Entfällt

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte wurden nicht gemeldet.

### 11 Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein

## **12 Finanzierung**

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Kapitalstruktur setzt sich zum 31. Dezember 2015 wie folgt zusammen:

Basis-Reinvermögen	389 TEUR
Rücklagen	989 TEUR
Jahresergebnis	195 TEUR
Sonderposten	1.436 TEUR
Fremdkapital	3.122 TEUR

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Fehlanzeige

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb erhält Förderungen, die als Sonderposten passiviert sind. Anhaltspunkte, dass Verpflichtungen oder Auflagen nicht beachtet wurden, haben wir im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt.

### 13 Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Da der Eigenbetrieb eine kostenrechnende Einrichtung ist, sind Finanzierungsprobleme nicht erkennbar.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresüberschuss soll der Investitionsrücklage zugeführt werden. Dieses Vorgehen ist sachgerecht.

### 14 Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis setzt sich aus den Produkten „zentrale Abwasserbeseitigung“ und „dezentrale Abwasserbeseitigung“ zusammen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, eine Konzessionsabgabe ist nicht zu leisten.

**15 Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es wurden keine Verluste erzielt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt

**16 Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Entfällt

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Aufgrund der Ergebnissituation sind keine Maßnahmen eingeleitet bzw. beabsichtigt.

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

An den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht sowie den Lagebericht der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch §§ 29 und 32 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht und Lagebericht nach den Rechnungslegungsvorschriften des NKomVG und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht und den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 29 und 32 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht und den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses, des Rechenschaftsberichtes und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanzlage und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.

Oldenburg, den 13. September 2018

Treuhand Weser-Ems GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Graunke  
Wirtschaftsprüfer



Pfeiffer  
Wirtschaftsprüferin

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

elektronische Kopie